



I.

Stadt Erlangen 91051 Erlangen

Amt für Umweltschutz und Energiefragen

EINSCHREIBEN

Hans Meyer Entsorgungs GmbH
Willi-Grasser-Str. 16
91056 Erlangen

Gebäude: Schuhstr. 40
Zimmer: 416
Kontakt: Frau Schüpferling
Telefon: 0 91 31 / 86-2894
Telefax: 0 91 31 / 86-2956
E-Mail: hannelore.schuepferling
@stadt.erlangen.de

Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:
<http://www.erlangen.de>

Unser Zeichen / Schreiben: I/31/SH027

Ihr Schreiben / Zeichen: 19.09.2013

Datum: 13. August 2014

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG vom 19.09.2013 der Firma Hans Meyer Entsorgungs GmbH, Willi-Grasser-Str. 16, 91056 Erlangen für die Anlage auf den Grundstücken Flurnummern 244 und 247/11 der Gemarkung Frauenaarach**

Anlagen

- 1 Ordner mit geprüften Antragsunterlagen
- 1 Formblatt Baubeginnsanzeige
- 1 Formblatt Nutzungsanzeige
- 1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

I. Genehmigung nach § 16 BImSchG

| | |
|---|--|
| Öffnungszeiten: Mo 08.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr; Di, Mi, Fr 08.00-12.00 Uhr; Do 08.00-14.00 Uhr | Buslinien: 30, 30E, 201, 205, 253, 288, 289, 295 |
| Haltestelle: Neuer Markt | |
| Konten der Stadtkasse: | |
| Sparkasse Erlangen Kto. 31 BLZ 763 500 00 BIC-/SWIFT-Code: BYLADEM1ERH IBAN DE79 7635 0000 0000 0000 31 | VR-Bank EHH eG Kto. 400 BLZ 763 600 33 BIC-/SWIFT-Code: GENODEF1ER1 IBAN DE25 7636 0033 0000 0004 00 |
| Flessabank Erlangen Kto. 880 035 BLZ 793 301 11 BIC-/SWIFT-Code: FLESDEM793 IBAN DE03 7933 0111 0000 8800 35 | HypoVereinsbank Kto. 4 536 657 BLZ 763 200 72 BIC-/SWIFT-Code: HYVEDEMM417 IBAN DE84 7632 0072 0004 5366 57 |
| | Postbank Nürnberg Kto. 47 78 855 BLZ 760 100 85 BIC-/SWIFT-Code: PBNKDEFF760 IBAN DE92 7601 0085 0004 7788 55 |

Hinweise zur elektronischen Kommunikation unter www.erlangen.de/kommunikation

Der Firma Hans Meyer Entsorgungs GmbH, Willi-Grasser-Str. 16, 90156 Erlangen wird die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage auf den Grundstücken Flurnummern 244 und 247/11 der Gemarkung Frauenaarach unter Maßgabe der nachstehenden genannten Antragsunterlagen und Nebenbestimmungen erteilt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst folgende Bereiche:

- Zeitweilige Lagerung von max. 100 m³ Styropor-Abfällen (AVV-Nr. 150102) auf dem Grundstück Flurnummer 247/11 der Gemarkung Frauenaarach
- Errichtung eines Lagerraumes mit zwei Ebenen in der bestehenden Maschinenhalle durch bauliche Abtrennung zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Flurnummer 244 der Gemarkung Frauenaarach
- Änderung der Belegung der Lagerboxen 1- 13 auf dem Grundstück Flurnummer 244 der Gemarkung Frauenaarach
- Lagerfläche für Mulden zum zeitweiligen Lagern von Dämmmaterial (AVV-Nr. 170603*), kohlenteeerhaltigen Bitumengemischen (AVV-Nr. 170301*) und Dämmmaterial (AVV-Nr. 170604)
- Erweiterung der zeitweiligen Lagerung von Abfällen um Aluminium (AVV-Nr. 120402, max. 1 t Lagermenge), Kupfer (AVV-Nr. 120401, max. 0,20 t Lagermenge), Messing (AVV-Nr. 170401, max. 0,20 t Lagermenge), Blei (AVV-Nr. 170403, max. 0,5 t Lagermenge), Zink (AVV-Nr. 170404, max. 0,20 t Lagermenge), Zinn (AVV-Nr. 170406, 0,20 t Lagermenge), V2A-Metall-Schrott (AVV-Nr. 170405, max. 1 t Lagermenge), Buntmetall (AVV-Nr. 170401, max. 0,20 t Lagermenge), gemischte Metalle (AVV-Nr. 170407, max. 0,20 t Lagermenge), Dämmmaterial (AVV-Nr. 170603*, max. 5 t Lagermenge), kohlenteeerhaltigen Bitumengemischen (AVV-Nr. 170301*, max. 20 t Lagermenge), Dämmmaterial (AVV-Nr. 170604, max. 5 t Lagermenge), Schleifschlamm (AVV-Nr. 120118*, max. 5 t Lagermenge) und Solarelemente (AVV-Nr. 160214, max. 2 t Lagermenge)

II. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die folgenden, mit einem Prüfvermerk der Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen, versehenen Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Änderungsantrag nach § 16 BImSchG vom 19.09.2013
2. Schreiben vom 22.10.2013/Ergänzung zum Änderungsantrag
3. Schreiben vom 11.09.2013/Erläuterungen zum Änderungsantrag
4. Angebot der Fa. Heinrich Bäume Bauunternehmen GmbH vom 29.07.2013 - Maßnahmen zur Grundstücksentwässerung
5. Genehmigungsverzeichnis
6. Schreiben vom 31.05.2013 – Beschreibung der beantragten Änderungen
7. Schreiben vom 02.07.2014 – Ergänzung der Abfallarten
8. Liste der zeitweilig gelagerten Abfälle mit Lagerkapazität und Lagermenge, Stand 26.06.2014
9. Schreiben vom 24.06.2013 – Beschreibung der Lagerung in der Halle
10. Bauplan über die Maschinenhalle mit Genehmigungsstempel des Bauaufsichtsamtes vom 25.10.1993 mit eingetragenem Grundriss des abgetrennten Lagerraumes für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
11. Plan über 13 Lagerboxen, Stand 17.07.2013
12. Flächenbelegungsplan/Container-Stellflächen M 1:250, PlanNr. LP 02/03/09
13. Baugenehmigung der Stadt Erlangen vom 14.05.2013 für die Lagerboxen 11 – 13
14. Lageplan M 1:1000 vom 11.08.2010 für die Lagerboxen 11 - 13
15. Beschreibung der zeitweiligen Lagerung von Dämmmaterial (AVV-Nr. 170603*)
16. Beschreibung der zeitweiligen Lagerung von Dämmmaterial (AVV-Nr. 170604)

17. Beschreibung der zeitweiligen Lagerung von kohlenteeerhaltigen Bitumengemischen (AVV-Nr. 170301*)
18. Beschreibung der zeitweiligen Lagerung von ölhaltigen Metallschlämmen (AVV-Nr. 120118*)
19. Beschreibung der zeitweiligen Lagerung von Metallen (AVV-Nrn. 170401, 170403, 170404, 170405, 170406, 170411, 120401,120402)
20. Prüfbericht Beton der Ha-Be Baustoffprüftechnik GmbH vom 07.07.2011
21. Beschreibung der zeitweiligen Lagerung von Styropor-Abfällen (AVV-Nr. 150102) auf dem Grundstück Flur-Nr. 247/11 Gemarkung Frauenaarach
22. nicht maßstäblicher Lageplan für das Grundstück Flur-Nr. 247/11 Gemarkung Frauenaarach
23. Schreiben vom 05. 08. 2013 – Antrag auf Änderung der Auflage 3.5.7 des Bescheid der Stadt Erlangen, Az. III/31/SMA vom 29.11.2005 -Prüfung durch Sachkundigen
24. Beschreibung zum Gewässerschutz vom 05.08.2013
25. Auftragsbestätigung der Firma Z-Bau GmbH & Co. KG vom 12.08.2013
26. Übersichtsplan Grundstücksentwässerung Willi-Grasser-Str. 16 von der Fa. Anders Bau vom 06.03.2013
27. Schreiben vom 05.08.2013 – Beschreibung der Dokumentationspflichten nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einschließlich Auszüge über das angewandte Programm
28. Betriebsbeschreibung vom 12.03.2013 (5 Seiten)
29. Handbuch Entsorgungsfachbetrieb der Firma Hans Meyer Entsorgungs GmbH, Stand 14.01.2013
30. Brandschutzkonzept des Architekturbüro Fischer + Partner, Am Weichselgarten 26, 91058 Erlangen vom März 2014

III. Nebenbestimmungen

1 Aufschiebende Bedingung

Die Genehmigung unter Nummer I. dieses Bescheides wird unter der Bedingung erteilt, dass zur Sicherstellung der Nachsorgeanforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bis spätestens 1 Monat nach Bestandskraft dieses Bescheides als Sicherheitsleistung i. S. v. § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG eine unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft (unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 BGB) in Höhe von insgesamt 33.390,- € zugunsten der Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, zu bestellen und die Bürgschaftsurkunde des Bankinstitutes im Original bei der Unteren Immissionsschutzbehörde (Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Schuhstr. 40, 91052 Erlangen) zu hinterlegen ist.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, wenn die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Im Falle eines Betreiberwechsels erhält der bisherige Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde wieder zurück, wenn nachweislich alle bisher auf der Anlage vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden, oder wenn der neue Betreiber die Abfälle ausdrücklich übernimmt und seinerseits die erforderliche Sicherheit hinterlegt hat.

2 Grundsätzliche Anforderungen

- 2.1 Die Anlage ist entsprechend der eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit durch Auflagen dieses Bescheides nichts anderes bestimmt ist.
- 2.2 Die Auflagen der Baugenehmigung A-440/94 vom 08.08.1994 und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 29.11.2005 zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage gelten fort, soweit durch diesen Bescheid nichts anderes bestimmt ist.
- 2.3 Die zeitweilige Lagerung umfasst folgende Abfälle einschließlich der maximalen Lagermenge und Lagerort:

| Nicht gefährliche Abfälle | | | |
|--|--------------------------------------|----------------------------------|---|
| Abfallbezeichnung | AVV-Nr. | Max. Lagermenge in Tonnen | Lagerort |
| Rost- und Kesselasche | 100101 | 40,0 | Lagerbox 9 |
| Papier und Pappe | 150101 | 20,0 | Lagerbox 11 |
| Verpackungen aus Kunststoffoff/gemischte Verpackungen | 150102 150106 | 40,0 | Lagerbox 8 |
| Altreifen | 160103 | 30,0 | in Mulde |
| Bauschutt | 170103 | 50,0 | Lagerbox 1 und 2 |
| Holzabfälle A I, A II, AIII, Möbel Paletten Sperrmüll | 170201 200138 150103 200307 | 40,0 5,0 10,00 10,00 | Lagerbox 5 |
| Bitumengemische | 170302 | 20,0 | Lagerbox 12 |
| Eisen und Stahl | 170405 | 10,0 | Lagerbox 10 |
| Dämmmaterial | 170604 | 5,0 | in Mulde, staubdicht verpackt |
| Baustoffe auf Gipsbasis | 170802 | 50,0 | Lagerbox 4 |
| Gemischte Bau- und Abbruchabfälle | 170904 | 45,0 | Lagerbox 7 |
| Sandfang | 190802 | 40,0 | in Mulde |
| Klärschlamm | 190805 | 20,0 | Lagerbox 3 |
| Drahtverbundglas | 200102 | 30,0 | Lagerbox 13 |
| Gemischte Siedlungsabfälle | 200301 | 45,0 | Lagerbox 7 zusammen mit gemischten Bau- und Abbruchabfällen (AVV-Nr. 170904) |
| Straßenkehrriech | 200303 | 40,0 | in Mulde |
| Styropor (Verpackungen aus Kunststoff) | 150102 | 100 m ³ | Grundstück Flur-Nr. 247/11 der Gemarkung Frauenaarach, auf Haufen, max. Schütthöhe 2,5m |
| Altpapier | 200101 | 2 | im abgetrennten Lagerraum im Maschinenhallengebäude in verschlossenen Metallbehältern (15 Aktenkoffer), nicht gestapelt |
| Solarelemente | 160214 | 2,00 | im abgetrennten Lagerraum im Maschinenhallengebäude in PV Cycle-Behälter mit Abmessungen 1820 x 1200 x 1190 mm |
| Kabel | 170411 | 4 | 7 m ³ -Mulde |
| Aluminium-Schrott | 120402 | 1 | 10 m ³ -Mulde |

| Nicht gefährliche Abfälle | | | |
|----------------------------------|--------|--------------|---|
| V2A-Metall-Schrott | 170405 | 1,0 | 7 m ³ -Mulde |
| Kupfer-Schrott | 120401 | 0,20 | im Lagerraum (Abtrennung Maschinenhalle) in 1 m ³ -Gitterbox |
| Messing-Schrott | 170401 | 0,20 | im Lagerraum (Abtrennung Maschinenhalle) in 1 m ³ -Gitterbox |
| Blei-Schrott | 170403 | 0,5 | im Lagerraum (Abtrennung Maschinenhalle) in 1 m ³ -Gitterbox |
| Buntmetall | 170401 | 0,2 | im Lagerraum (Abtrennung Maschinenhalle) in 1 m ³ -Gitterbox |
| Zink | 170404 | 0,2 | im Lagerraum (Abtrennung Maschinenhalle) in 1 m ³ -Gitterbox |
| Zinn | 170406 | 0,2 | im Lagerraum (Abtrennung Maschinenhalle) in 1 m ³ -Gitterbox |
| Gemischte Metalle | 170407 | 0,2 | im Lagerraum (Abtrennung Maschinenhalle) in 1 m ³ -Gitterbox |
| Gesamtmenge | | 561,7 | |

| Gefährliche Abfälle | | | |
|--------------------------------------|----------------|----------------------------------|---|
| Abfallbezeichnung | AVV-Nr. | max. Lagermenge in Tonnen | Lagerort und Anforderungen |
| Ölhaltige Betriebsmittel | 150202* | 10,0 | in abgedeckter Mulde/Abrollcontainer auf befestigtem Grund |
| Altbatterien | 160601* | 1,0 | im abgetrennten Lagerraum in 60 Liter-Spannringfässern (max. 10 Spannringfässer aus Kunststoff) und Blei-Akkus in säurefesten Batteriebehältern |
| Holzabfälle A IV | 170204* | 15,00 | Lagerbox 6 |
| Kohlenteer- und teerhaltige Produkte | 170301* | 20,0 | in abgedeckter Mulde/Abrollcontainer auf befestigtem Grund |
| Ölverunreinigter Boden | 170503* | 20,0 | in abgedeckter Mulde/Abrollcontainer auf befestigtem Grund |
| Dämmmaterial | 170603* | 5,0 | In reißfesten, staubdichten Big Bags in abgedeckter Mulde |
| Asbesthaltige Baustoffe | 170605* | 25,0 | in staubdichten Behältnissen in abgedeckter Mulde |
| Leuchtstoffröhren | 200121* | 5,0 | im abgetrennten Lagerraum in Rungenpaletten, nicht gestapelt, je 1000 Stück je Rungenpalette, max. 3000 Stück |
| FCKW-haltige Geräte | 200123* | 10,0 | Abrollcontainer nach DIN 30722, Fassungsvermögen 34 bis 40 m ³ , abgedeckt |
| Elektrogeräte | 200135* | 25,0 | Abrollcontainer nach DIN 30722, Fassungsvermögen 34 bis 40 m ³ , abgedeckt |
| Schleifschlamm | 120118* | 5,0 | in 10m ³ -Deckelcontainer auf befestigtem Grund |
| Gesamtmenge | | 141,00 | |

2.4 Es besteht die Pflicht, die Lager- und Schüttboxen wie folgt zu belegen und auszustatten:

| Lagerfläche | Abfallart - Belegung | AVV-Nr. | Ausstattung |
|--------------------|-----------------------------|----------------|--------------------|
| | | | |

| Lagerfläche | Abfallart - Belegung | AVV-Nr. | Ausstattung |
|---------------|--------------------------|---------|---|
| Box 1 | Bauschutt | 170103 | überdacht, mit Berieselung ausgestattet, Lagerhöhe max. 3,5 m |
| Box 2 | Bauschutt | 170103 | überdacht, mit Berieselung ausgestattet, Lagerhöhe max. 3,5 m |
| Box 3 | Klärschlamm | 190805 | überdacht |
| Box 4 | Rigips | 170802 | überdacht, mit Berieselung ausgestattet, Lagerhöhe max. 3,5 m |
| Box 5 | Altholz AI/AII/AIII | 170201 | überdacht |
| Box 6 | Altholz A IV | 170204* | überdacht |
| Box 7 | Baustellenabfälle | 170904 | überdacht |
| Box 8 | Gemischte Verpackungen | 150106 | überdacht |
| Box 9 | Rost-/Kesselasche | 100101 | überdacht |
| Box 10 | Eisen und Stahl | 170405 | überdacht |
| Box 11 | Papier und Pappe | 150101 | überdacht |
| Box 12 | Bitumenhaltige Dachpappe | 170302 | überdacht |
| Box 13 | Draht-/Verbundglas | 200102 | überdacht |

- 2.5 Die Lagerflächen bzw. Lagerbehälter für Abfälle sind zu kennzeichnen, so dass eine Verwechslung der Behälter verhindert wird.
- 2.6 Die Dichtheit der Flächen, der Container und der Behältnisse für die Lagerung gefährlicher Abfälle ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen.
- 2.7 Es ist sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser über die Hoffläche in die Lagerboxen hineinfließt.

3 Baurecht

3.1 Brandschutz

- 3.1.1 Das Vorhaben ist nach den geprüften Bauvorlagen unter Beachtung der Prüfvermerke auszuführen. Jede beabsichtigte Ausführungsänderung gegenüber den genehmigten Bauplänen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Wird bei der Ausführung des Bauvorhabens von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen, so kann die Einstellung der Bauarbeiten und ggf. die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlage angeordnet werden, falls nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können (Art. 75 und 76 BayBO).
- 3.1.2 Soweit durch diese Genehmigung nicht eingeschränkt oder ergänzt, gelten die Ausführungen und Festlegungen des für die Errichtung eines Lagerraums mit zwei Ebenen innerhalb der bestehenden LKW-Abstellhalle vorgelegten Brandschutznachweises mit Plänen des Architekturbüros Fischer + Partner vom März 2014.
- 3.1.3 Die Ausführungen und Festlegungen des Brandschutznachweises sind bei Bauausführung und Betrieb einzuhalten. Noch erforderliche Nachweise und Abstimmungen müssen rechtzeitig veranlasst werden.
- 3.1.4 Ergänzend bzw. klarstellend dazu wird festgelegt:
- 3.1.4.1 Die Lagerräume dürfen, wie im Brandschutznachweis dargelegt, nicht als Aufenthaltsräume im Sinne des Art. 2 Abs. 5 BayBO genutzt werden. In den Räumen dürfen nur vorübergehend die mit der Materiallagerung notwendig verbundenen Arbeiten ausgeführt werden.

- 3.1.4.2 Die tragenden Teile der Außentreppe müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 BayBO).
- 3.1.4.3 Die Ausstattung des Gebäudes mit zugelassenen und geeigneten tragbaren Feuerlöschern nach DIN 14406 / EN 3 ist entsprechend der zusätzlichen Anforderungen zu ergänzen. Art, Anzahl und Anbringungsort der notwendigen Feuerlöscher sind unter Beachtung der BGR 133 „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ durch ein konzessioniertes Unternehmen festzulegen. Die Feuerlöscher sind durch den Besitzer stets in gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Dies schließt auch notwendige Prüfungen durch Sachkundige ein.
- 3.1.4.4 Mit der Anzeige der Nutzung sind dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen die Bestätigungen durch Sachkundige (§ 2 Abs. 4 SPrüfV) zur ordnungsgemäßen Ausführung und Wirksamkeit aller sicherheitstechnischen Anlagen vorzulegen (insbesondere: Feuer- u. Rauchschutzabschlüsse, Schottungen von Leitungsdurchführungen, Feuerlöscher).
- 3.2 Bautechnische Nachweise
 - 3.2.1 Bei dem Vorhaben (Errichtung eines Lagerraumes mit zwei Ebenen innerhalb der bestehenden LKW-Abstellhalle) handelt es sich um die Änderung eines Gebäudes der **Gebäudeklasse 3**, bei der LKW-Abstellhalle um eine Mittelgarage. Die Regelung der Bautechnischen Nachweise in Art. 62 BayBO ist zu beachten. In der Baubeginnsanzeige müssen die Ersteller der Nachweise zu Standsicherheit und Brandschutz benannt, ggf. mit der Baubeginnsanzeige der Kriterienkatalog vorgelegt werden.
 - 3.2.2 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Bauvorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mind. eine Woche vorher dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO – Baubeginnsanzeige, bitte beiliegendes Formblatt verwenden).
 - 3.2.3 Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen anzuzeigen, und die entsprechenden Bescheinigungen und Bestätigungen gemäß Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO vorzulegen (bitte beiliegende Formblätter verwenden).
 - 3.2.4 Mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen ist rechtzeitig vor Aufnahme der Nutzung ein Termin zur Überprüfung der Umsetzung des Brandschutznachweises zu vereinbaren.

4 Anforderungen an die Lagerung von Abfällen

- 4.1 Auflagen zur Lagerung von Abfällen in den Lagerboxen
 - 4.1.1 Die ordnungsgemäße Funktion der Berieselungsanlage für die Boxen 1, 2 und 4 muss, außer bei Vereisungsgefahr, stets gewährleistet sein.
 - 4.1.2 Die Berieselungsanlage ist regelmäßig (monatlich) zu warten.
 - 4.1.3 Störungen sind umgehend zu beheben.
 - 4.1.4 Beim Umschlag staubender Abfälle sind Staubemissionen zu vermeiden insbesondere durch Minimieren der Abwurfhöhe und Befeuchten des Umschlagsgutes.
 - 4.1.5 Die Rangierflächen sind arbeitstäglich zu reinigen.
 - 4.1.6 An jeder der Lagerboxen ist ein Schild anzubringen mit der Benennung der jeweiligen Abfallart, die darin gelagert wird.
- 4.2 Auflagen zur Lagerung von Abfällen in des neu zu errichtenden Lagerraumes mit zwei Ebenen im bestehenden Maschinenhallengebäude

4.2.1 Im Lagerraum in der Halle dürfen nur die beantragten Abfallarten (Leuchtmittel, Bleibatterien, Batterien, Akten und Solarelemente, Kupfer-, Messing- und Bleischrott) gelagert werden.

4.2.2 Bleibatterien

Bei der Zwischenlagerung von Bleibatterien ist folgendes zu beachten:

- Für das Lagern und Transportieren sind schlagfeste und säurebeständige Behälter zu verwenden.
- Es ist darauf zu achten, dass die Gehäuse intakt, die Batterien verschlossen sind und sich keine Säurespuren auf dem Gehäuse befinden.
- Die Batterien müssen gegen Kurzschluss geschützt sein, mit den Elektroden nach oben sorgfältig in den Lagerboxen gestapelt werden, so dass elektrische Kontakte vermieden werden.
- Die Pole der Batterien dürfen nicht dem Gewicht der darüber liegenden Batterien direkt ausgesetzt sein.
- Die Batterien sind so zu sichern, dass ein Umfallen verhindert wird.

4.2.3 Leuchtstoffröhren

Leuchtstoffröhren und andere Formen von Gasentladungslampen sind so zu lagern, dass ein hoher Schutz gegen Beschädigung und Bruch gewährleistet ist.

- Leuchtstoffröhren sind z.B. in Rungenpaletten zu lagern.
- Für andere Lampenformen (Kompaktlampen) sind Pappkisten oder Gitterboxen einzusetzen.
- Für ggf. anfallenden Bruch muss ein dicht abschließbares Fass vorhanden sein.

4.3 Dämmmaterial nach AVV-Nr. 170603* ist gemäß Ziff. 3.4.3 des Bescheides Az. III/31/SMA vom 29.11.2005 zu behandeln. Die TRGS 521 vom Februar 2008 ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Behältnisse (z. B. reißfeste, staubdichte, fest verschließbare Big Bags) sind in abdeckbaren Containern zu lagern.

Liegen keine Erkenntnisse über die Herkunft und/oder Zusammensetzung des Dämmmaterials aus künstlichen Mineralfasern vor, muss im Sinne der „worst case“-Betrachtung der ungünstigste Fall angenommen werden. In dem Fall erfolgt die Einstufung grundsätzlich als gefährlicher Abfall unter dem Abfallschlüssel 17 06 03* (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält).

4.4 Dämmmaterial nach AVV-Nr. 170604 ist so zu lagern, dass Staubemissionen vermieden werden.

Das Dämmmaterial ist in staubdichten Behältnissen (z. B. Big Bags) zu lagern.

4.5 Kohlenteerhaltige Bitumengemische nach AVV-Nr. 170301* ist in Mulden zu lagern.

Es ist die öffentliche Bekanntmachung des Bayerischen Landesamt für Umwelt vom 30. März 2007 zum Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) zur Verwertung von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch (AVV-Nr. 170301*) zu beachten.

4.6 Zeitweilige Lagerung von Styropor (AVV-Nr. 150102) auf dem Grundstück 247/11 Gemarkung Frauenaarach

- 4.6.1 Styropor-Abfälle (AVV-Nr. 150102) dürfen nur in verschlossenen Säcken (z. B. Big Bags) auf dem Grundstück 247/11 Gemarkung Frauenaarach gelagert werden. Es ist sicherzustellen, dass die Abfälle nicht mit dem Wind verweht werden.
- 4.6.2 Das Grundstück 247/11 Gemarkung Frauenaarach ist durch eine Zaunanlage mit einer Höhe von 2 m gegen den Zutritt von Unbefugten zu sichern.
- 4.6.3 Auf dem Grundstück 247/11 Gemarkung Frauenaarach ist das Rauchen verboten. Entsprechende Hinweisschilder sind aufzustellen.
- 4.6.4 Der Umschlag von Styropor-Abfällen darf nur an den Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr erfolgen.
- 4.6.5 Begrenzung der Lärmimmissionen auf dem Grundstück 247/11 Gemarkung Frauenaarach

Das Grundstück 247/11 Gemarkung Frauenaarach ist als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen (Bebauungsplan F 217). Die Beurteilung der Lärmimmissionen erfolgt nach den Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

- 4.6.5.1 Begrenzung der Lärmimmissionen in der Nachbarschaft im Gewerbegebiet (GE)

Die nächstliegende Nachbarschaft auf den Grundstücken Willi-Grasser-Str. 11, 17, 19 und 18 befindet sich ebenfalls im Gewerbegebiet (GE). Im GE sind bei den nächstliegenden schutzbedürftigen Räumen die Lärmimmissionsrichtwerte von 65 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts einzuhalten. Diese Immissionsrichtwerte gelten in der Summe für alle Anlagen, deren Lärmimmissionen auf den jeweils betrachteten Immissionsort einwirken. Durch den Betrieb der Firma Hans Meyer Entsorgungs GmbH allein dürfen im GE folgende Teil-Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden: tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A).

- 4.6.5.2 Begrenzung der Lärmimmissionen im allgemeinen Wohngebiet (WA)

Die nächstliegenden Wohngebäude befinden sich auf den Grundstücken Keplerstr. 5 – 13. Weiterhin ist die Schule Keplerstr. 1 – 3 zu berücksichtigen. Diese Immissionsorte liegen im allgemeinen Wohngebiet (WA). Im WA sind bei den nächstliegenden schutzbedürftigen Räumen die Lärmimmissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts einzuhalten. Diese Immissionsrichtwerte gelten in der Summe für alle Anlagen, deren Lärmimmissionen auf den jeweils betrachteten Immissionsort einwirken. Durch die Anlage der Fa. Hans Meyer Entsorgungs GmbH allein (Grundstück Flur-Nr. 247/11 der Gemarkung Frauenaarach) dürfen bei den o.g. Immissionsorten im WA folgende Teil-Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden: tags 40 dB(A), nachts 25 dB(A). Im WA gelten die Zeiten werktags von 6.00 bis 7.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen die Zeiten 6.00 bis 9.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr als Ruhezeiten; für Lärmimmissionen während der Ruhezeiten ist ein Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen.

- 4.6.5.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte im GE nach Ziff. 6.1 b) und im WA nach Ziff. 6.1 d) TA Lärm am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 4.6.5.4 Beurteilung der Lärmimmissionen nach TA Lärm

- Bei der Beurteilung der Lärmimmissionen werden auch die Geräusche einbezogen, die durch den Kfz-Verkehr und die Nutzung der Parkplätze auf dem Betriebsgrundstück entstehen.
- Die Immissionsrichtwerte gelten bezogen auf das am stärksten betroffene, geöffnete Fenster des nächstliegenden schutzbedürftigen Raumes.
- Tagzeit (Beurteilungszeit) ist die Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr. Nachtzeit ist die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr; Beurteilungszeit ist die lauteste Nachtstunde.

5 Gewässerschutz

- 5.1 Die Anlagen zum Umgang mit Abfallstoffen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse ausreichend beständig sein.
- 5.2 Die Entwässerung der betonierten Umschlagfläche ist entsprechend der Entwässerungsgenehmigung vom 15.05.2013 mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation auszuführen. Die Umsetzung der Maßnahme ist bis spätestens 1 Monat nach Bestandskraft des Bescheides nachzuweisen.
- 5.3 Die Lagerfläche für die Lagerung von bitumenhaltige Dachpappe (Kohlenteerhaltige Bitumengemische AVV-Nr. 170301) ist wiederkehren alle fünf Jahre von einem Sachverständigen nach § 18 der Anlagenverordnung (VAwS) überprüfen zu lassen. Die Anlage muss zum Zeitpunkt der Prüfung leer sein, damit eine Inaugenscheinnahme möglich ist.
- 5.4 Mittels Betriebsanweisung und regelmäßigen Kontrollen ist sicherzustellen, dass auf der Schotterfläche nur Leercontainer abgestellt werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Betreiber die Dichtheit von Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen hat.

6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

- 6.1 Annahme der Abfälle
 - 6.1.1 Es dürfen nur die genehmigten Abfallarten angenommen und zwischengelagert werden. Dies ist durch die Eingangskontrollen jederzeit zuverlässig sicherzustellen.
 - 6.1.2 Die Annahme von Abfällen ist auf die verfügbare Lagerkapazität und die Durchsatzleistung der Zwischenlager/ der Anlage abzustimmen.
 - 6.1.3 Die genehmigten Abfälle dürfen nur dann angenommen, behandelt und zwischengelagert werden, wenn die ordnungsgemäße endgültige Entsorgung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sichergestellt ist.
 - 6.1.4 Bei der Annahme der Abfälle ist eine augenscheinliche Überprüfung der angelieferten Abfälle auf die Übereinstimmung mit den Begleitpapieren und auf die Verunreinigung mit Störstoffen vorzunehmen.
 - 6.1.5 Falsch deklarierte Abfälle sind entweder zurückzuweisen oder umzudeklariieren, sofern die Abfälle in der Anlage angenommen werden dürfen. Die jeweiligen Maßnahmen bei falsch deklarierten Abfällen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
 - 6.1.6 Abfallfraktionen, die vom Abfallerzeuger getrennt gehalten wurden, dürfen nicht miteinander vermischt werden.
 - 6.1.7 Die Sortierung oder sonstige Behandlung von Abfällen ist grundsätzlich nicht zulässig.
 - 6.1.8 Radioaktiv kontaminierte Abfälle sind grundsätzlich von der Zwischenlagerung ausgeschlossen.
 - 6.1.9 Der Wegfall des Status „Entsorgungsfachbetrieb“ gemäß Entsorgungsfachbetriebsverordnung ist der Genehmigungsbehörde umgehend mitzuteilen.
- 6.2 Dokumentation nach den Bestimmungen des KrWG
 - Betriebshandbuch:

Für den Betrieb der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist laufend fortzuschreiben.

Im Betriebshandbuch sind die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen festzulegen. (Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.) Insbesondere sind die Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Angaben in der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises festzulegen.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

6.3 Betriebstagebuch

Der Betreiber des Zwischenlagers hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch muss alle für den Betrieb des Zwischenlagers wesentlichen Daten enthalten, insbesondere:

- a) die Register nach § 49 KrWG für alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Herkunft, Menge sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind,
- b) die Register nach § 49 KrWG für alle ausgehenden Abfälle (Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib),
- c) die Register § 49 KrWG für die als gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z.B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, Kehrlicht, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib,
- d) die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zu Menge und Verbleib),
- e) die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der Verantwortlichen, Erklärung des Entsorgungsnachweises bzw. den Angaben des Erzeugers und getroffene Maßnahmen,
- f) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,
- g) Betriebszeiten und Stillstandszeiten des Zwischenlagers/der Behandlungsanlage
- h) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen
- i) durchgeführte Einweisungen und Unterweisungen des Personals
- j) Ergebnisse von Funktionskontrollen

6.3.1 Die Register nach § 49 KrWG sind auch für die nicht gefährlichen Abfälle zu führen.

6.3.2 Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person für die Abfallwirtschaft mit der notwendigen Fachkunde regelmäßig abzuzeichnen.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

6.3.3 Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen (Untere Immissions-schutzbehörde) vorzulegen.

6.4 Abfälle, die im Betrieb des Zwischenlagers entstehen, sind insbesondere folgenden AVV-Nrn. zuzuordnen:

| Abfall nach Herkunft | AVV-Schlüssel | Bezeichnung |
|---|---------------|---|
| Inhalte aus den Grobstoffabscheidern, Abwasser | 130502* | Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern |
| | 130507* | Öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern |

| Abfall nach Herkunft | AVV-Schlüssel | Bezeichnung |
|----------------------------------|---------------|--|
| | 160708* | Ölhaltige Abfälle |
| | 160709* | Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten |
| | 190802 | Sandfangrückstände |
| Leere Behältnisse | 150110* | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| Verbrauchte Sorptionsmittel | 150202* | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| Kehricht aus Reinigungsmaßnahmen | 150202* | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |

7 Organisation des Betriebes

- 7.1 Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes muss ausreichendes und für die jeweiligen Aufgaben qualifiziertes Personal vorhanden sein. Das Personal ist entsprechend den durchzuführenden Arbeiten regelmäßig durch Sachkundige zu schulen und fortzubilden. Die Sachkunde bzw. die Personalqualifikation und Berufserfahrung ist nachzuweisen und im Betriebshandbuch zu dokumentieren. Ein entsprechender Schulungsplan ist in das Betriebshandbuch zu übernehmen.
- 7.2 Am Eingang zum Betriebsgelände ist ein Schild anzubringen mit Name der Firma, Adresse, Öffnungszeiten und Telefon-Nummer.
- 7.3 Es ist eine Liste zu erstellen und im Betrieb bekanntzugeben, in der die zur Annahme und zeitweiligen Lagerung zugelassenen Abfälle aufgeführt sind.
Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Personal durch Unterschrift zu bestätigen.
- 7.4 Die Delegation von Zuständigkeiten des Personals zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes des Zwischenlagers ist eindeutig zu regeln und zu dokumentieren einschließlich der Stellvertretungen (laufende Aktualisierung Organigramms).

8 Arbeitsanweisung

- 8.1 Die Beschäftigten müssen zuvor und dann mindestens einmal jährlich arbeitsplatzbezogen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.
- 8.2 Es ist eine Arbeitsanweisung zu erstellen, in der die Beschäftigten über die ihnen übertragenen Aufgaben zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gemäß den vorliegenden Genehmigungen und einschlägigen Gesetzesvorschriften informiert werden. Sie beinhaltet z. B.
- Dokumentations-Aufgaben, die sich aus dem KrWG ergeben (Führung des Betriebstagebuches, Registerpflichten)
 - Einhaltung der mit Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen
 - Eingangskontrolle bei der Anlieferung von Abfällen
 - Ordnungsgemäße Zwischenlagerung
 - Kontrolle der Grundstücksentwässerung, Kontrolle der wasserundurchlässig befestigten Flächen,
 - Kontrolle der Zaunanlage usw.
 - Wartung der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte
 - Reinigung der Betriebsflächen
 - Lageplan mit Bezeichnung der Lagerflächen und den gelagerten Stoffen
 - Hinweise zur Lager-Logistik

- Betriebsbuch zur Schädlingsbekämpfung
 - Sicherheitshinweise
 - Erste Hilfe-Anweisungen für den Fall eines Unfalls
 - Telefon-Nrn. zur Alarmierung von
 1. Notarzt und Rettungswagen,
 2. Feuerwehr,
 3. Nachbarschaft, die im Brandfall o. ä. informiert werden muss
 4. Polizei
 5. Stadt Erlangen, untere Wasserrechtsbehörde bei Ölunfällen
 6. Stadt Erlangen, untere Immissionsschutzbehörde bei allen Schadensfällen
 7. Stadt Erlangen, untere Abfallrechtsbehörde
- 8.3 Über den Inhalt der Arbeitsanweisung sind die Beschäftigten mindestens einmal jährlich mündlich zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist von den Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.
- 8.4 Die Arbeitsanweisung muss den Beschäftigten jederzeit zugänglich sein, z. B. durch Aushang an gut sichtbarer und vor Witterungseinflüssen geschützter Stelle.
- 8.5 Umweltrelevante betriebliche Störungen, Unfälle mit Personenschaden, ein Einbruch, ein Brand und ähnliche Schadensfälle sind dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen/untere Immissionsschutzbehörde umgehend zu melden.

9 Sonstige Gefahren

- 9.1 Von den drei überdachten Lagerboxen auf dem Grundstück FlurNr. 244 der Gemarkung Frauenaurach dürfen keine, den Straßenverkehr auf der BAB A3 gefährdenden Emissionen ausgehen.
- 9.2 Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften beim Umgang mit gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sind zu dokumentieren; sie sind den Beschäftigten bekannt zu geben und diese zur Einhaltung zu verpflichten.
- 9.3 Auf dem Betriebsgrundstück ist das Rauchen verboten. Auf dem Betriebsgelände sind Schilder an geeigneter Stelle anzubringen mit dem Hinweis: „Auf dem Betriebsgelände Rauchen verboten!“
- 9.4 Der ordnungsgemäße Zustand der Zaunanlage ist mind. einmal pro Woche durch eine Begehung zu kontrollieren. Die Kontrollen sind zu protokollieren. Beschädigungen sind schnellstmöglich zu reparieren.
- 9.5 Außerhalb der Betriebszeiten, ist der Zugang zum Betriebsgelände abzusperren.
- 9.6 Im Betrieb sind in ausreichendem Umfang Ölbindemittel vorrätig zu halten.
- 9.7 Erhebliche Bodenverunreinigungen durch Schadstoffe (z. B. Mineralöl) sind dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen/untere Immissionsschutzbehörde umgehend zu melden.
- 9.8 Die im Betrieb eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen und den gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsprüfungen unterzogen werden.
- 9.9 Das Auftreten von Schädlingen, wie Ratten u. a. ist regelmäßig zu überwachen und im Bedarfsfall sind Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.
- 9.10 Für die Tätigkeiten im Betrieb ist geeignete und ausreichende Arbeitsschutzausrüstung vorzuhalten und zu verwenden.

10 Alarmplan

Es ist ein Alarmplan als Kurzanweisung für das Verhalten im Notfall (z. B. Unfall, Feuer, Produktaustritt/Leckage) zu erstellen und an gut zugänglichen und einsehbaren Stellen auszuhängen. Der Alarmplan muss enthalten:

- Telefon-Nummern der Rettungsleitstelle, eines Arztes, Krankenhaus, Feuerwehr, Polizei,
- Alarmierungskette innerhalb des Betriebes/der Firma, Rufbereitschaft
- Im Falle eines Brandes oder sonstigen Ereignisses in Verbindung mit erheblichen Schadstoffemissionen auf dem Grundstück Willi-Grasser-Str. 16 sind auch die Betriebe auf den Grundstücken Willi-Grasser-Str. 14, 18 und 17 zu informieren.
- Im Falle eines Brandes auf dem Grundstück Flur-Nr. 247/11 Gemarkung Frauenaaurach sind umgehend auch die Betriebe auf den Grundstücken Willi-Grasser-Straße 11 a, 13, 13 a, 15 und 17 zu informieren.
- Angaben zu Alarmierungssignalen, Sammelpätze, Anwesenheitskontrolle der Belegschaft, Abschaltung von Energien, Benutzung von Flucht- und Rettungswegen, Brandbekämpfung
- Anweisungen zur Sicherung der Unfallstelle
- Anweisungen zur Flucht aus dem Gefahrenbereich
- Anweisungen zur Rettung von Personen aus dem Gefahrenbereich

11 Sonstiges

Innerhalb von 2 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides ist mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen/Untere Immissionsschutzbehörde ein Termin zur Abnahme der Anlage zu vereinbaren.

V. Widerruf

Die Auflage Nr. 3.5.7 des Bescheides der Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen, vom 29.11.2005, Az. III/31/SMA wird ab Bestandskraft dieses Bescheides widerrufen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Hans Meyer Entsorgungs GmbH als Antragstellerin zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 6.694,89 Euro festgesetzt. Die Auslagen betragen 705,01 Euro.

Gründe

I.

Mit Bescheid vom 29.11.2005 wurde der Firma Hans Meyer GmbH, Willi-Grasser-Str. 16 in Erlangen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen erteilt. Mit Anzeige nach § 15 BImSchG vom 22.09.2010 wurde die Liste der zwischengelagerten Abfälle um Eisen und Stahl (AVV-Nr. 170407), bitumenhaltiger Dachpappe (AVV-Nr. 170304) und Drahtverbundglas (AVV-Nr. 170202) erweitert.

Am 19.09.2013 wurde die Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG beantragt. Der Umfang der Änderung betraf insbesondere die zeitweilige Lagerung von Styropor auf dem Grundstück FlurNr. 244/11 der Gemarkung Frauenaaurach, die Errichtung eines Lagerraumes mit zwei Ebenen in der bestehenden Maschinenhalle durch bauliche Abtrennung zur zeitweiligen

Lagerung von gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen in der Halle, die Änderung der Belegung der Schüttboxen und die Änderung der Auflage Nr. 3.5.7 des Bescheides vom 29.11.2005.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 06.12.2013 bis 07.01.2014 bei der Stadt Erlangen, im Kleinen Rathaus, Zimmer-Nr. 420, Schuhstraße 40, 91052 Erlangen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen konnten bis 21.01.2014 bei der Stadt Erlangen erhoben werden. Einwendungen sind nicht eingegangen.

Die Hans Meyer Entsorgungs GmbH ergänzte mit Schreiben vom 02.07.2014 den Antrag auf zeitweilige Lagerung um die Abfälle Edelstahl (AVV-Nr. 170405), Aluminium (AVV-Nr. 120402), Messing (AVV-Nr. 170401), Kupfer (AVV-Nr. 120401), Buntmetall (AVV-Nr. 170401), Schleifschlamm (AVV-Nr. 120118*), Blei (AVV-Nr. 170403), Zink (AVV-Nr. 170404), Zinn (AVV-Nr. 170406), gemischte Metalle (AVV-Nr. 170407) und Solarelemente (AVV-Nr. 160214).

Mit Email vom 09.07.2014 wurde der Firma Hans Meyer Entsorgungs GmbH im Rahmen der Anhörung nach Art. 28 BayVwVfG der Bescheid-Entwurf übermittelt. In diesen Zusammenhang kam es am 05.08.2014 auf dem Betriebsgelände der Anlagenbetreiberin zu einem Gespräch mit dem Umweltamt.

II.

1. Zuständigkeit

Die Stadt Erlangen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bay. Immissionsschutzgesetz – BayImSchG – i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

2. Stellungnahmen der Fachbehörden

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden gem. § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Träger angehört:

- Stadt Erlangen, Bauaufsichtsamt
- Stadt Erlangen, Fachbereiche technischer Immissionsschutz, Bodenschutz- und Abfallrecht und die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Amt für Umweltschutz und Energiefragen
- Stadt Erlangen, Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Stadt Erlangen, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
- Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg
- Autobahndirektion Nordbayern

Die eingeschalteten Fachbehörden haben dem Vorhaben zugestimmt. Soweit von diesen Aufslagenvorschläge gemacht wurden, wurden diese im Genehmigungsverfahren mit berücksichtigt.

3. Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens

Beim Antrag auf Änderung vom 19.09.2013 handelt es sich um einen Antrag auf wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebs der nach § 4 BImSchG i.V.m. Zif-

fer 8.12.1.1 (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr) und Ziffer 8.12.2 (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr) des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genehmigungsbedürftigen Anlage der Firma Hans Meyer Entsorgungs GmbH, Willi-Grasser-Str. 16, 91056 Erlangen. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV auf alle zum Betrieb notwendigen Anlagenteile und Verfahrensschritte sowie die damit in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehenden Nebeneinrichtungen, die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein könne.

Die Erlaubnispflicht der Änderung besteht nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) fanden bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens auch die Bestimmungen der 9. BImSchV Anwendung

Die Genehmigung wird im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 BImSchG) erteilt, da für die Anlage in der Spalte „Verfahrensart“ des Anhangs der 4. BImSchV ein „G“ genannt wird. Weiterhin handelt es sich um eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU, einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördlichen Entscheidungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den 8 i.V.m. § 10 WHG ein.

4. Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen die Erfüllung der Pflichten nach § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 BImSchG sichergestellt ist. Insbesondere sind durch das Vorhaben keine schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten. Einer diesbezüglichen Vorsorge wird mittels der Auflagen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen Rechnung getragen.

Dies alles ergibt sich aus den Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden.

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Baurecht:

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 30 Abs. 1 BauGB. Das Vorhaben liegt im Bereich eines Gewerbegebiets. Die bauordnungsrechtlichen Auflagen dienen insbesondere dem Brandschutz.

Anlagensicherheit:

Es können auch Regelungen bezüglich der Beschaffenheit und zur Art und Weise des Anlagenbetriebs, somit der Anlagensicherheit, getroffen werden. Zur Beschaffenheit zählt insbe-

sondere die Anordnung der einzelnen Anlagenteile. Bei einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bedeutet dies, wo und wie die jeweiligen Abfälle gelagert werden. Nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind Abfälle getrennt zu halten (§ 9 Abs. 1 KrWG). Das bedeutet, dass eine Vermischung vermieden werden muss. Durch die Regelungen zum Lagerort für jede einzelne Abfallart wird eben diese Vermischung verhindert.

Lärmschutz:

Im Bereich des Lärmschutzes wurde der Antrag unter Zugrundelegung der Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) geprüft. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen.

Abfälle und Reststoffe:

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gilt der Grundsatz, dass Abfälle, die bei der Errichtung oder dem Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage anfallen, vorrangig zu vermeiden sind. Soweit die Abfallvermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten. Nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Art und Weise der Verwertung und Beseitigung der Abfälle richtet sich nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die jeweiligen Abfälle geltenden abfallrechtlichen Vorschriften. Die Betreiberpflichten sind dabei auf die Anlage beschränkt. Zu den anlagenbezogenen Pflichten gehören insbesondere die einheitliche Bezeichnung der in der Anlage anfallenden Abfälle nach AVV, die abfallrechtlichen Anforderungen an den Verwertungsprozess in der Anlage sowie alle erforderlichen Vorbereitungen, die gewährleisten, dass die Anlage verlassenden Abfälle ordnungsgemäß –außerhalb der Anlage- verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können.

Die Festsetzung einer Sicherheitsleistung als Bedingung findet ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Demnach soll die zuständige Behörde vom Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlage i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG (Anlagen nach Ziffer 8 des Anhangs zur 4. BImSchV, deren Hauptzweck in der Lagerung oder Behandlung von Abfällen i. S. d. KrWG liegt sowie Anlagen, die als Teil oder Nebeneinrichtung einer sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlage diese Voraussetzungen erfüllen) zur Erfüllung und Sicherstellung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung fordern. Bei der Anlage der Firma Hans Meyer Entsorgungs GmbH handelt es sich um eine solche Anlage.

Die Abfallentsorgungsanlage ist nach § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Nachsorgepflichten verlangen vom Betreiber der Abfallentsorgungsanlage nach der Betriebseinstellung die Entsorgung der auf der Anlage befindlichen Abfälle. Die Einhaltung dieser Grundpflicht zur Entsorgung der Abfälle ist durch Hinterlegung einer Sicherheit sicherzustellen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den prognostizierten Entsorgungskosten der maximal durch die Genehmigung zugelassenen Abfalllagerungen, soweit die Abfälle keinen positiven Marktwert aufweisen.

Grundlage der Kostenermittlung bilden einerseits die von der Betreiberin vorgelegten Kostenbelege und andererseits die für die Entsorgung der jeweiligen Abfallarten sorgfältig

ermittelten aktuellen Durchschnittspreise (Marktpreise) inkl. Transportkosten. Es errechnen sich durchschnittliche Entsorgungskosten i.H.v. 33.390,00 Euro.

Der Widerruf nach Nr. IV dieses Bescheides stützt sich auf Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Danach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig wäre. Nach Mitteilung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft kann die jährliche Überprüfung auf Schäden an der offenen Fläche zur Lagerung gebrauchter Kühlgeräte durch einen verantwortlichen Mitarbeiter unterbleiben, da durch die Verpflichtung der wiederkehrenden Sachverständigenprüfung im Turnus von 5 Jahren der Schutz der Gewässer sichergestellt ist. Weiterhin besteht unabhängig davon die gesetzliche Verpflichtung, dass der Betreiber die Dichtheit von Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen hat.

Die Kosten des Verfahrens hat die Anlagenbetreiberin als Veranlasserin gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Kostengesetz (KG) zu tragen.

Die Investitionskosten belaufen sich somit auf 359.406,00 Euro. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den Kosten für den Umbau in der Lagerhalle mit 40.000,00 Euro und den Gesamtkosten von 95.000,00 Euro unter der Nummer 7 des Antrags. Des Weiteren kommen noch die Kosten für den Grunderwerb aus dem Jahre 1996 hinzu. Laut Notarvertrag betrug die Kaufsumme 438.900,00 DM, umgerechnet 224.406,00 Euro.

Damit sind nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 1.1.1.2 des KVz 4.000,00 Euro plus 6 Promille der 250.000,00 Euro übersteigenden Kosten, somit 4.656,00 Euro, als Gebühr zu verlangen.

Die Gebühr erhöht sich gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 des KVz um den auf 75% verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Baugenehmigung angefallen wäre. Für die Baugenehmigung wäre hier ein Betrag von insgesamt 117,50 Euro zu entrichten gewesen, anteilig wird somit eine Gebühr von 88,13 Euro fällig.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des KVz ist die Gebühr außerdem um den durch die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle als Sachverständige, bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, und die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250 Euro und höchstens um 2500 Euro je in Rechnung zu stellendem Prüffeld zu erhöhen.

Für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle als Sachverständige entstand ein Verwaltungsaufwand von 5 Stunden x 41,83 Euro = 209,50 Euro, es sind somit 250,00 Euro anzusetzen.

Für die Mitwirkung der Regierung von Mittelfranken - Gewerbeaufsichtsamt zum Prüffeld Anlagensicherheit entstand ein Verwaltungsaufwand von 0,5 Stunden x 61 Euro = 30,50 Euro. Ebenfalls im Bereich Anlagensicherheit wurde das umwelttechnische Personal der Stadt Erlangen mit einem Verwaltungsaufwand von 16 Stunden tätig. Unter Berücksichtigung der Personalkosten von 41,83 Euro/Stunden, errechnet sich ein Betrag von 669,28 Euro. Somit sind insgesamt für das Prüffeld Anlagensicherheit 699,78 Euro anzusetzen.

Für die Erstellung der fachlichen Stellungnahmen des umwelttechnischen Personals zum Lärm- und Erschütterungsschutz entstand ein Verwaltungsaufwand von 4 Stunden x 41,83 Euro = 167,32 Euro, für das Prüffeld Luftreinhaltung ein Aufwand von 5 Stunden x 41,83 Euro = 209,15 Euro, für das Prüffeld Schutz vor nichtionisierender Strahlung ein Aufwand von 1 Stunde x 41,83 Euro = 41,83 Euro, somit sind jeweils ein Betrag von 250,00 Euro anzusetzen. Für das Prüffeld Abfallvermeidung ist ein Aufwand von 6 Stunden x 41,83 Euro = 250,98 Euro entstanden.

Es ergibt sich folgende Berechnung der Bescheidgebühr:

| | |
|-----------------|---------------|
| Bescheidgebühr: | |
| 8.II.0/1.8.2.1 | 4.656,00 Euro |
| 8.II.0/1.3.1 | 88,13 Euro |

Erhöhung:

| | | |
|--------|----------------------|---|
| 1.3.2 | 250,00 Euro | wasserwirtschaftliche Prüfung |
| | 250,00 Euro | Lärm- und Erschütterungsschutz |
| | 250,00 Euro | Luftreinhaltung |
| | 699,78 Euro | Anlagensicherheit |
| | 250,98 Euro | Abfallvermeidung |
| | <u>250,00 Euro</u> | Schutz vor nichtionisierender Strahlung |
| Gesamt | <u>6.694,89 Euro</u> | |

Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG. Es sind Auslagen für die Veröffentlichungen in den Erlanger Nachrichten am 27.11.2013 und 31.01.2014 entstanden, sowie für die Fahrt zum Ortstermin am 12.05.2014. Dies sind im Einzelnen:

| | |
|------------|--------------------|
| 27.11.2013 | 489,17 Euro |
| 30.01.2014 | 185,64 Euro |
| 12.05.2014 | <u>30,20 Euro</u> |
| | <u>705,01 Euro</u> |

Hinweise

1. Die Abfälle dürfen jeweils nur zeitweilig (max. ein Jahr) auf dem Betriebsgelände gelagert werden.
2. Lagerung von Styropor:
Bei Überschreitung einer Höhe des Lagerguts von 2,00 m, gemessen ab Gelände-Oberkante, sind die Vorschriften des Art. 6 BayBO (Abstandsflächen) zu beachten.
3. Änderungen und Abweichungen vom genehmigten Betriebszustand sind vorher dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen/Untere Immissionsschutzbehörde nach § 15 BImSchG (nicht wesentliche Änderung) oder nach § 16 BImSchG (wesentliche Änderung) angezeigt werden. Sie dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Zustimmung der Genehmigungsbehörde eingeholt oder die Genehmigung erteilt worden ist.
4. Falls die Sammlung und zeitweilige Lagerung von Elektro- und Elektronikgeräte für den Landkreis Erlangen-Höchstadt (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) entfällt oder ein weiterer öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger dazukommt, ist dies vorher dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen/Untere Immissionsschutzbehörde nach § 15 BImSchG anzuzeigen.
5. Gemäß der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26.10.1977 ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen. Als Entsorgungsfachbetrieb ist es auch möglich, anstelle eines Betriebsbeauftragten für Abfall eine verantwortliche Person für die Abfallwirtschaft mit der notwendigen Fachkunde zu bestellen.
6. Nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Immissionsschutzgesetz ist es verboten, lärm- oder Abgas erzeugende Motoren unnötig laufen zu lassen.
7. Die Anordnung von Lärmimmissionsmessungen durch eine Messstelle nach § 26 BImSchG bleibt vorbehalten, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Lärmimmissionsrichtwerte nach Ziff. 3.7 dieses Bescheides nicht eingehalten werden. Die Kosten hat der Betreiber der Anlage zu tragen.
8. Art und Umfang des erforderlichen Versicherungsschutzes sind auf der Grundlage einer betrieblichen Risikoabschätzung zu bestimmen. Der Versicherungsschutz muss umfassen bei
 - Betrieben, die Abfälle lagern, behandeln, verwerten oder beseitigen, mindestens eine Umwelthaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung,

- Betrieben, die Abfälle einsammeln oder befördern, Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen einschließlich einer auf den Einsammelungs- und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung.
7. Art und Höhe der Sicherheitsleistung kann durch spätere nachträgliche Regelung geändert bzw. angepasst werden.
 8. Alternativ zur Bankbürgschaft kann auch ein anderes geeignetes Sicherungsmittel i. S. v. § 232 BGB erbracht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

I.A.

Schüpferling

- II. <Ausfertigung für Auslegung>
- III. Kopie in pdf-Format an Amt/31 Frau Stucke mit der Bitte um Kenntnisnahme und Veröffentlichung im Internet
- IV. Kopie über OS an Amt 31/TechImSch, AbfallR, BodSch, GewSch mit der Bitte um Kenntnisnahme
- V. Kopie <Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt> zum Schreiben vom 04.11.2013, Az. 5254.1-2013-1B/ki mit der Bitte um Kenntnisnahme
- VI. Kopie <Autobahndirektion Nordbayern> zum Schreiben vom 11.11.2013, Az. F 531-4323.1/A3;377,559 mit der Bitte um Kenntnisnahme
- VII. Kopie <Amt 63/Herr Kühleis> zum Aktenvermerk vom 25.04.2014, Az. VI/64/KA011 mit der Bitte um Kenntnisnahme

- VIII. Kopie <Amt 37> zum Aktenvermerk vom 31.10.2013, Az. I/37/AH002 mit der Bitte um Kenntnisnahme
- IX. Kopie <Abtl. 203> mit der Bitte um Kenntnisnahme